

# Merkblatt zum Internationalen Informationsaustausch

(Stand: 9. Juli 2025)

## Hintergrund des Internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen

Seit Juni 2016 müssen Finanzinstitute nach dem Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAustG) ihre Kunden bei Eröffnung von Neukonten nach deren steuerlicher Ansässigkeit fragen (§ 13 und 16 FKAustG). Erklärt der Kunde im Rahmen einer sog. **Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit**, dass er im Ausland steuerlich ansässig ist, muss das Finanzinstitut den Kunden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Das BZSt leitet die Daten an die zuständigen Stellen anderer, am sog. internationalen Informationsaustausch teilnehmende Staaten weiter. Finanzinstituten, die ihre im Ausland steuerlich ansässigen Kunden nicht an das BZSt melden, droht ein Bußgeld.

### **Wichtig:**

**Seit 1. Juli 2021 gilt für Kunden eine Pflicht, ihre Selbstauskünfte vollständig und richtig zu erteilen und bei Bedarf anzupassen. Bei der Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit kann Ihr Finanzinstitut Sie aufgrund § 3 Steuerberatungsgesetzes nicht unterstützen, da es nicht befugt ist, Rechtsrat zu erteilen. Daher kann Ihr Finanzinstitut Ihnen lediglich Hinweise auf den Gesetzestext geben.**

## Nach § 3a FKAustG müssen Kunden den Finanzinstituten eine Selbstauskunft abgeben

### **§ 3a Pflichten der Kontoinhaber und der Antragsteller**

- (1) *Natürliche Personen und Rechtsträger, die bei einem meldenden Finanzinstitut entweder für sich selbst oder zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person die Eröffnung eines Finanzkontos beantragen, sowie Kontoinhaber haben die nachfolgenden Pflichten zu beachten.*
- (2) *Hat nach diesem Gesetz ein meldendes Finanzinstitut Selbstauskünfte oder Belege einzuholen, so sind diese Informationen oder Unterlagen vollständig und richtig zu erteilen oder herauszugeben.*

## Für Personen, die in Deutschland wohnen, gilt:

### **§ 1 Einkommensteuergesetz - Steuerpflicht**

*(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.*

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt sind in § 8 bzw. 9 Abgabenordnung bestimmt. Für Personen, die im Ausland wohnen, gelten die entsprechenden Regelungen des Auslandsstaats.

**Ein Wohnsitz im Ausland begründet dabei stets eine steuerliche Ansässigkeit im jeweiligen Auslandsstaat.** Ihr Finanzinstitut ist somit in diesen Fällen verpflichtet, zu melden. Es kann daher sein, dass Ihr Finanzinstitut Sie aufgrund des ihm bekannten Wohnsitzes im Ausland melden muss, obwohl Sie in der Selbstauskunft angegeben haben, nicht im Ausland steuerlich ansässig zu sein.

Ihr Finanzinstitut überprüft Ihre Angaben lediglich anhand der ihm aufgrund des Geldwäschegesetzes zur Verfügung gestellten Daten. Somit prüft ihr Finanzinstitut nicht, ob Ihre Angaben richtig sind oder ob Sie aus anderen Gründen, z. B. aufgrund geringer Beträge, Steuerbefreiungen, Zahlungen aus deutschen (Renten-)Kassen, bereits erfolgter Versteuerung von Arbeitslohn in Deutschland, usw. tatsächlich Steuern zahlen.

# Merkblatt zum Internationalen Informationsaustausch

(Stand: 9. Juli 2025)

## **Wichtig:**

Wir weisen hiermit darauf hin, dass die o. g. Verpflichtung zur Angabe richtiger Selbstauskünfte nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 FKAustG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € bewährt ist:

### **§ 28 Bußgeldvorschriften**

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

*4. entgegen § 3a Absatz 2 eine Selbstauskunft oder einen Beleg nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.*

Sofern es nicht schon im Text der Selbstauskunft zum Ausdruck gebracht wurde, wird Ihr Finanzinstitut Sie jedoch vor der erstmaligen Meldung nach § 6 Abs. 2 FKAustG darüber informieren, dass Ihre Daten dem zuständigen BZSt gemeldet werden.

**Hinweis:** Es gibt Fälle, in denen Kunden, d. h. Steuerpflichtige, in zwei Staaten steuerlich ansässig sind (z. B. aufgrund eines Wohnsitzes in Staat A und eines weiteren Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in Staat B).

## **Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Juni 2022 ist eine Selbstauskunft unvollständig bei:**

- fehlender Identifikationsnummer (Rz. 339) mit Ausnahme des Falles in Rz. 244,
- fehlender US-TIN (Rdnr. 341),
- unvollständigen Angaben,
- nicht plausiblen Angaben innerhalb der Selbstauskunft bzw. zwischen den Angaben in der Selbstauskunft und den Stammdaten,
- nach Auffassung der Finanzverwaltung: Selbstauskünfte, die nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. Vormund unterzeichnet worden sind.

## **Selbstauskunft bei Konteröffnung – Können Kunden auch keine Selbstauskunft abgeben?**

Bei Neukontoeröffnungen müssen Finanzinstitute in der Regel sofort eine Selbstauskunft vom Kunden einholen und diese plausibilisieren. Nur bei nachweisbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Solange in diesen Fällen keine Selbstauskunft vorliegt, muss vom Kreditinstitut sichergestellt sein, dass vor der Beschaffung der Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Regelmäßig werden diese neu eingerichteten Konten von Beginn an **gesperrt**, bis eine Selbstauskunft vorliegt.

Falls innerhalb von 90 Kalendertagen seit einer solchen Kontoeröffnung keine plausible Selbstauskunft vorliegt, sind Finanzinstitute gesetzlich dazu verpflichtet, das BZSt darüber innerhalb eines Monats zu informieren (auch bei zwischenzeitlich wieder geschlossenen Konten).

# **Merkblatt zum Internationalen Informationsaustausch**

**(Stand: 9. Juli 2025)**

## **Pflicht zur Korrektur der Selbstauskunft**

Ferner gibt es eine Pflicht zur Korrektur bereits abgegebener Selbstauskünfte, wenn die Verhältnisse sich geändert haben:

### **§ 3a Pflichten der Kontoinhaber und der Antragsteller**

(3) *Wer einem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft erteilt hat, muss dem Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitteilen.*

Auch diese Pflicht ist mit einem Bußgeld nach § 28 FKAustG bewährt:

### **§ 28 Bußgeldvorschriften**

(1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

5. a) *entgegen § 3a Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;*

Dies gilt u. E. auch für Selbstauskünfte, die von Kunden bereits vor dem 1. Juli 2021 abgegeben wurden.

## **Rechtlicher Hinweis**

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen ersten Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig.

Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsberaters in Anspruch zu nehmen.